

# Warum archäologische Gegenstände keine „Funde“ sein dürfen – Die Verwaltungsvorschrift zu § 17 Schatzregal DSchG NRW

Christian Fuchs

**Zusammenfassung** – Nordrhein-Westfalen hat mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) am 16. Juli 2013 als eines der letzten Bundesländer ein Schatzregal für archäologische Gegenstände eingeführt und dabei auch den unbestimmten Rechtsbegriff „Funde“. Die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (VV zum DSchG) vom 11.4.2014 erläutert näher, welche archäologischen Gegenstände als „Funde“ angesprochen werden. Danach gelten fortan nur noch archäologische Gegenstände aus wissenschaftlichen Grabungen als bewegliche Bodendenkmäler. Archäologische Lese- und Detektorfunde hingegen sind grundsätzlich „Funde“ in Sinne von § 17 DSchG NRW ohne Denkmaleigenschaft; neu werden nun nur noch „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ vom DSchG erfasst. Demnach hätte Nordrhein-Westfalen ein uneingeschränktes Schatzregal für bewegliche Denkmäler und archäologische Gegenstände aus Grabungen geschaffen und zugleich ein stark eingeschränktes Schatzregal für archäologische Lese- und Detektorfunde. Diese Regelung hat sehr weitreichende Folgen, da Lesefunde nun nicht mehr von den Fachämtern registriert werden müssen; ihre Kenntnis geht damit der Wissenschaft verloren und ihre Fundstellen bleiben ohne gesetzlichen Schutz. Damit verstoßen die Ausführungsbestimmungen gegen fachliche Ethik und die europäische Konvention von La Valletta/Malta.

**Schlüsselwörter** – Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, DSchG NRW, VV zum DSchG NRW, Schatzregal, Konvention von La Valletta/Malta; Fund; Detektorfunde, bewegliches Bodendenkmal

**Abstract** – North-Rhine Westphalia's amendment of its Heritage Protection Act (DSchG NRW) on 16 July 2013 made it one of the last federal states to introduce the term treasure trove for archaeological objects and thus the vague legal term "finds" as well. The Administrative Ordinance to implement the Act for the preservation of historic buildings and monuments in the German federal state of North-Rhine Westphalia (VV for the DSchG) of 11 April 2014 explains in more detail which archaeological objects are designated as "finds". It states that, from now on, only archaeological objects from scientific digs are deemed to be portable archaeological monuments. Archaeological stray finds and detector finds, on the other hand, are always "finds" pursuant to Sect. 17 DSchG NRW without monument character; what is new is that only "finds of special scientific significance" are now covered by the DSchG. This means that North-Rhine Westphalia has created an unlimited treasure trove for portable archaeological heritage and archaeological objects from digs, and at the same time a greatly restricted treasure trove for archaeological stray finds and detector finds. This provision has extremely far-reaching consequences, since stray finds now no longer have to be registered by the specialist authorities; researchers will no longer be aware of them, and the sites of their discovery remain without legal protection. The implementation regulations thus contravene archaeological ethics and the European Valetta Treaty/Malta Convention.

**Key words** – North-Rhine Westphalia, Heritage Protection Act, treasure trove, detector finds, portable archaeological monuments

## Einleitung

Ausgrabungen sind die wichtigste Quelle der Archäologie. Daneben liefert aber auch die Arbeit archäologisch interessierter Laien wichtige Erkenntnisse. Ein Teil der archäologisch interessierten Laien arbeitet weisungsgebunden als Ehrenamtliche Mitarbeiter der Bodendenkmalpflege und unterstützt so die Denkmalbehörden. Ein anderer Teil, nämlich die oft als Heimatforscher bezeichneten Feldbegeher, sucht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach ausgepflügten Artefakten, meist geht es um die Besiedlungsgeschichte des eigenen Wohnorts. Diese Sammler und auch die seriösen archäologisch interessierten Sondengänger haben nichts mit den illegal operierenden „Raubgräbern“ gemein, die mit Nachtsichtgeräten und Tarnkleidung illegal nach „Schätzen“ suchen. Legale Sondengänger sind durch das Amt geschult und besitzen eine Genehmigung, sie halten sich an die gesetzlichen und amtlichen Auflagen. Behördenintern werden sie als „Privatsammler und (zertifizierte) Sondengänger“ bezeichnet.

Der Archäologische Verein Niederrhein ist ein Zusammenschluss von sog. Privatsammlern. Allen Mitgliedern gemeinsam ist ihr großes Engagement für die Archäologie. Die meisten Vereinsmitglieder sind aktive Feldbegeher, die teilweise seit Jahrzehnten nach Artefakten suchen. Neben der eigentlichen Suche ist den Vereinsmitgliedern die sorgfältige Dokumentation der Funde von zentraler Bedeutung. Alle Funde werden einzeln per GPS-Gerät eingemessen, beschriftet und zusammen mit den entsprechenden Gauß-Krüger-Koordinaten dokumentiert. Selbstredend sind von jeher alle Funde und Fundstellen bei den Denkmalbehörden gemeldet worden. Die Vereinsmitglieder engagieren sich auf vielfältige Weise für die Belange der Archäologie. So ist es z. B. allein der Aufmerksamkeit von Roman Zimprich im Jahr 1997 zu verdanken, dass beim Bau des Regenrückhaltebeckens in Mönchengladbach-Geneicken archäologische Untersuchungen stattfanden. Durch einen Fehler im Genehmigungsverfahren waren die Denkmalbehörden nicht einbezogen worden, erst der Hinweis von

Eingereicht: 4. Okt. 2014;  
angenommen: 5. Nov. 2014;  
online publiziert: 26. Nov. 2014

*Archäologische Informationen* 38, 2015, 343-351

*Forum: Denkmalschutz in NRW*

Roman Zimprich führte zu ihrer nachträglichen Beteiligung. Die daraus resultierende Verursachergrabung von Mai 2013 bis Juli 2014 unter der Leitung von Martin Heinen (Artemus GmbH) kann schon vor der endgültigen Auswertung der Befunde als eine der bedeutendsten Grabungen für die Zeit des Spätpaläolithikums und Mesolithikums im Rheinland bezeichnet werden. Einige Vereinsmitglieder unterstützen als ehrenamtliche Mitarbeiter das auch im Museumsführer des LVR geführte Archäologische Museum Wasserturm Rheindahlen (<http://www.steinzeit-in-rheindahlen.de/>); gelegentlich werden dort Schulprojekte zur Steinzeit begleitet. Die vom Verfasser betriebene Website Steinzeit & Co (<http://www.steinzeitwissen.de>) soll einer breiten Öffentlichkeit die Ur- und Frühgeschichte näher bringen.

Die Einführung eines Schatzregals in NRW wird von den Vereinsmitgliedern grundsätzlich begrüßt, die Formulierung des Gesetzestextes führt allerdings zu Verwirrungen. Nach § 17 DSchG NRW gehen künftig alle beweglichen Bodendenkmäler in das Eigentum des Landes über; nach dem DSchG alter Fassung wären darin alle archäologischen Lese- und Detektorfunde eingeschlossen. Die Verwaltungsvorschrift zum DSchG weicht jedoch von der alten Terminologie ab, denn nach ihr handelt es sich um „Funde“. Daher müssen nun nicht mehr grundsätzlich alle archäologischen Lese- und Detektorfunde registriert und abgegeben werden, sondern lediglich diejenigen mit einer besonderen wissenschaftlichen Bedeutung. Demnach hätte Nordrhein-Westfalen ein eingeschränktes Schatzregal geschaffen. Der Autor möchte im Folgenden aufzeigen, dass entgegen der neuen VV zum DSchG ein Fortbestand der unbedingten Meldepflicht seitens der Finder wie auch einer umfassenden Registrierungspflicht seitens der Fachämter für alle Funde wichtig ist, um die Fundstellen schützen und das Wissen um sie für künftige Generationen bewahren zu können.

### **Der Nutzen der Fundmeldungen für die Archäologie**

Zahlreiche archäologische Fundstellen sind von archäologisch interessierten Laien entdeckt und gemeldet worden. So stammen beispielsweise im Kreis Neuss über 40 % der bekannten steinzeitlichen Funde aus Aufsammlungen von Privatsammlern (BRAND, 1982), im ehemaligen Kreis Erkelenz sind es über 60 % der paläolithischen und mesolithischen Funde (HEINEN & ARORA, 1995).

Ohne die Feldbegehungen von privater Seite wäre nur ein Bruchteil dieser Fundstellen bekannt; die Amtarchäologie kann wegen ihrer knappen Personaldecke nur wenige Flächen prospektieren. Daher sind die Ergebnisse der Feldbegehungen durch Privatsammler neben den wissenschaftlichen Grabungen eine wichtige Grundlage für die Siedlungsarchäologie.

Auch ohne einen durch eine Ausgrabung erfassten archäologischen Befund – wie z. B. eine Abfallgrube oder ein Grab – können auf Oberflächen gesammelte Lesefunde Hinweise auf die räumliche und zeitliche Anwesenheit des Menschen geben. So schrieb Dr. Andreas Tillmann, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, beispielsweise: *„Wenn es auch insgesamt gesehen richtig ist, daß Einzelfunde in ihrer Aussagekraft stark eingeschränkt sind, so ist die Kenntnisnahme unter Umständen dennoch für den Fachwissenschaftler unverzichtbar. Schon das Wissen um die Existenz der Artefakte ist beispielsweise in Form von Verbreitungskarten umsetzbar. (...) Die Kartierung von Funden gehört mit zu den Grundlagen der urgeschichtlichen Forschung. (...) Hierfür ist die Anzeige eines jeden Neufundes von eminenter Bedeutung.“* (TILLMANN, 1989, 9). Facharchäologische Arbeiten, die sich beispielsweise mit der Verbreitung bestimmter Rohmaterialien oder Artefakttypen beschäftigen, sind auf die Einbeziehung der archäologischen Lese- und Detektorfunde angewiesen. So schreibt z. B. Daniel Schyle in seiner Publikation zur Beilproduktion am Lousberg: *„Am besten belegt ist wahrscheinlich der Bereich, der von den regelmäßig erscheinenden Fundmeldungen der Bonner Jahrbücher abgedeckt wird...“* (SCHYLE, 2006, 44). Genau diese Fundmeldungen stammen zum Großteil von „Privatsammlern“.

In der Regel betreuen Sammler ihre Fundstellen intensiv, oft über Jahrzehnte hinweg. So werden aus Einzelfunden mit der Zeit aussagekräftige Fundinventare. Diese Fundinventare sind bewegliche Bestandteile unbeweglicher Bodendenkmäler und weisen beispielsweise auf Lagerplätze und Siedlungsstellen hin, die vor unbeobachteter Zerstörung geschützt werden müssen. Zeitgemäß arbeitende Sammler messen ihre Funde und Fundstellen mit Hilfe von GPS-Geräten ein und nutzen die Möglichkeiten der digitalen Datenverarbeitung. Excel-Tabellen und Datenbanken in Verbindung mit GIS-Anwendungen eröffnen vielfältige Auswertungsmöglichkeiten (Abb. 1-2).

### **Die Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden vor der Novellierung des DSchG NRW**

Bis zur Novellierung des DSchG NRW im Jahre 2013 wurden archäologische Lese- und Detektorfunde gesetzlich als bewegliche Bodendenkmäler behandelt. Sie waren meldepflichtig: die Fundmeldungen wurden von den Denkmalbehörden wissenschaftlich erfasst, ausgewertet und bearbeitet, die Fundstellen wurden in zentralen Archiven dokumentiert. Dadurch wurden nicht nur Funde aus Grabungen, sondern das gesamte archäologische Erbe des Landes erfasst und der Wissenschaft zugänglich gemacht. Zudem konnten die Fundstellen vor unbeabsichtigter Zerstörung durch Bodeneingriffe geschützt werden. Hierfür ist die Eintragung aller Fundstellen ins Archiv des Denkmalamtes von zentraler Bedeutung, denn im Rahmen von Genehmigungsverfahren für bauliche Tätigkeiten prüfen die Denkmalbehörden, ob am Platz der geplanten Baumaßnahme Hinweise auf ein Bodendenkmal vorhanden sind. Gegebenenfalls erfolgen dann Auflagen an den Investor resp. eine archäologische Betreuung der Baumaßnahme; nur so kann der Zerstörung archäologischer Stätten wirksam entgegengewirkt werden.

Bislang haben die Privatsammler in Absprache mit den Außenstellen der amtlichen Bodendenkmalpflege ihre archäologische Lese- und Detektorfunde in regelmäßigen Abständen gemeldet. Die Denkmalbehörden verlangten keinesfalls eine Meldung nach jedem erfolgreichen Suchgang, wie es die Formulierung des § 15 DSchG NRW vermuten lässt. Vielmehr wurden die Funde, je nach Dringlichkeit und Fundaufkommen, pragmatisch meist jährlich oder halbjährlich gemeldet. Gelegentlich nahmen die Amtsarchäologen die Funde direkt beim Sammler vor Ort auf, meist wurden sie jedoch vom Sammler befristet ausgeliehen. Besondere Funde, beispielsweise der einmalig gut erhaltene Fund eines prähistorischen Feuerzeugbestandteils (Weiner & Fuchs, 2014), wurden gezeichnet oder fotografiert und publiziert.

Diese Zusammenarbeit von Sammlern und Denkmalbehörden war ein Gewinn für beide Seiten. Der persönliche Kontakt mit den Mitarbeitern der Denkmalbehörden war gekennzeichnet von Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft, die in vielen Fällen über die reine Dienstpflicht der Amtsarchäologen hinausging.

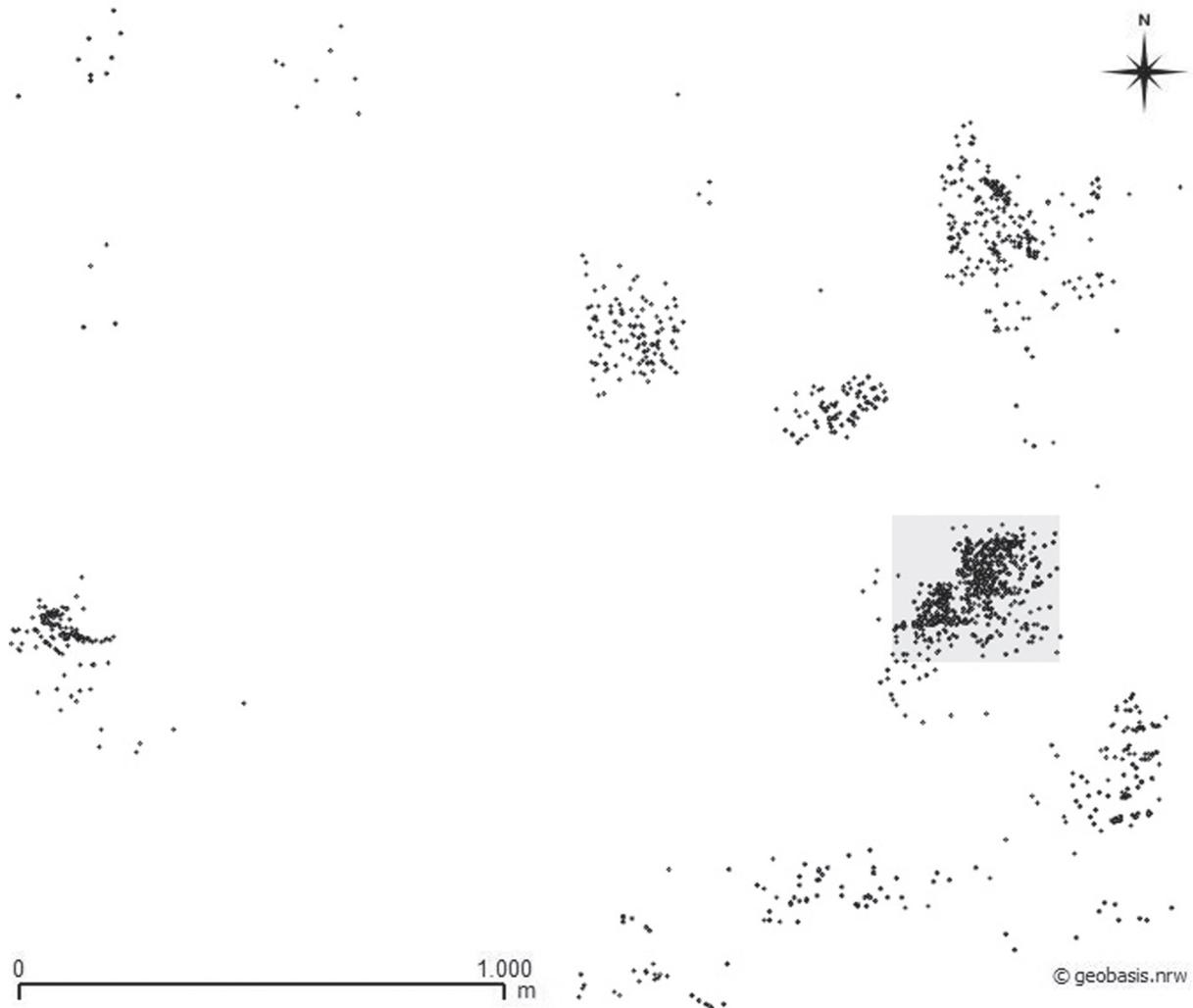
### **Die Novellierung des DSchG NRW in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013**

Mit der Novellierung des DSchG NRW hat Nordrhein-Westfalen als eines der letzten Bundesländer ein Schatzregal für archäologische Gegenstände eingeführt. Neben beweglichen Denkmälern und Funden von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind nach § 17 DSchG NRW alle beweglichen Bodendenkmäler künftig Landeseigentum, sofern der ehemalige Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Demnach müssten sowohl Funde aus wissenschaftlichen Grabungen als auch alle archäologischen Lese- und Detektorfunde als bewegliche Bodendenkmäler ins Landeseigentum übergehen.

Überraschenderweise veröffentlichte Michael Rind, Direktor der LWL Archäologie für Westfalen, kurz nach Inkrafttreten des neu gefassten Gesetzes am 8. August 2013 einen offenen Brief an Sondengänger und ehrenamtliche Mitarbeiter, indem er ankündigte, in der Praxis würde sich kaum etwas ändern. Die Meldepflicht für Funde bestehe weiterhin, die große Masse der Funde ginge zurück an den Finder. Unter die Schatzregalregelung falle nur ein sehr geringer Prozentsatz (RIND, 2013). Thomas Otten, Referatsleiter für Archäologie des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, löste die in Sammlerkreisen eingetretene Verwirrung beim „8. Arbeitstreffen Steinzeit“ im Landesmuseum Bonn am 16. November 2013 auf. Der mit der Ausfertigung der Verwaltungsvorschrift zum DSchG NRW beauftragte Otten erklärte den eingeladenen Privatsammlern und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Bodendenkmalpflege, archäologische Lese- und Detektorfunde seien keine beweglichen Bodendenkmäler, sondern „Funde“ i.S.v. § 17 DSchG NRW. Nur in seltenen Ausnahmefällen könnten einzelne Stücke beim Vorliegen einer besonderen wissenschaftlichen Bedeutung ins Landeseigentum übergehen. Die im Sommer 2014 erlassenen Ausführungsbestimmungen setzen diese 2013 noch informell kommunizierten Regelungen dauerhaft in die offizielle Praxis der Fachämter um.

### **Die Folgen einer Differenzierung archäologischer Gegenstände in bewegliche Bodendenkmäler und „Funde“**

Vor der Novellierung des DSchG NRW wurden archäologische Lese- und Detektorfunde wie archäologische Grabungsfunde wissenschaftlich



**Abb. 1** Arbeitsbeispiel aus der Sammlertätigkeit der Verfassers: Einzelfundeinmessungen in einem etwa 5 km<sup>2</sup> großen Suchgebiet im Rheinland ergeben klar abgegrenzte Fundkonzentrationen vorgeschichtlicher Siedlungsstellen.

erfasst und ausgewertet. Dazu gehörte die Dokumentation der Funde und Fundstellen im Archiv. Im Zuge baurechtlicher Genehmigungsverfahren prüften die Denkmalbehörden anhand der Unterlagen in ihrem Archiv, ob an der Stelle des geplanten Bodeneingriffs eine archäologische Fundstelle liegt und nun gefährdet wäre. Nun - nach der neuen VV zum DSchG - wären die Denkmalbehörden für „Funde“ gar nicht mehr zuständig, denn § 1 DSchG NRW spricht nur von Denkmälern, nicht von „Funden“ ohne Denkmaleigenschaft. Funde und Fundstellen würden also nicht mehr durch die Denkmalbehörden erfasst und archiviert. Dadurch wären die vielen, allein durch Lesefunde bezeugten archäologischen Fundstellen zukünftig bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren nicht mehr per Gesetz geschützt, sie könnten ohne vorangehende Dokumentation zerstört werden.

Vor der Novellierung des DSchG NRW war die wissenschaftliche Erfassung, Auswertung und Bearbeitung aller archäologischen Gegenstände inklusive der Dokumentation im Orts- oder Fundarchiv für die Mitarbeiter der staatlichen Denkmalpflege eine gesetzlich verankerte Dienstpflicht. Jetzt heißt es in der Verwaltungsvorschrift zum DSchG Punkt 2 zu § 17: „Die gemeldeten Zufalls- oder Lesefunde werden soweit nötig und sinnvoll, wissenschaftlich erfasst, ausgewertet und bearbeitet...“. Aus dieser Formulierung geht hervor, dass die wissenschaftliche Erfassung, Auswertung und Bearbeitung fortan eine Ermessensfrage ist. Meldewillige Privatpersonen könnten zwar trotz Wegfall der Meldepflicht versuchen, ihre Funde und Fundstellen weiterhin zu melden, doch ist die Annahme der freiwilligen Fundmeldungen seitens der Ämter nun keineswegs mehr garantiert.

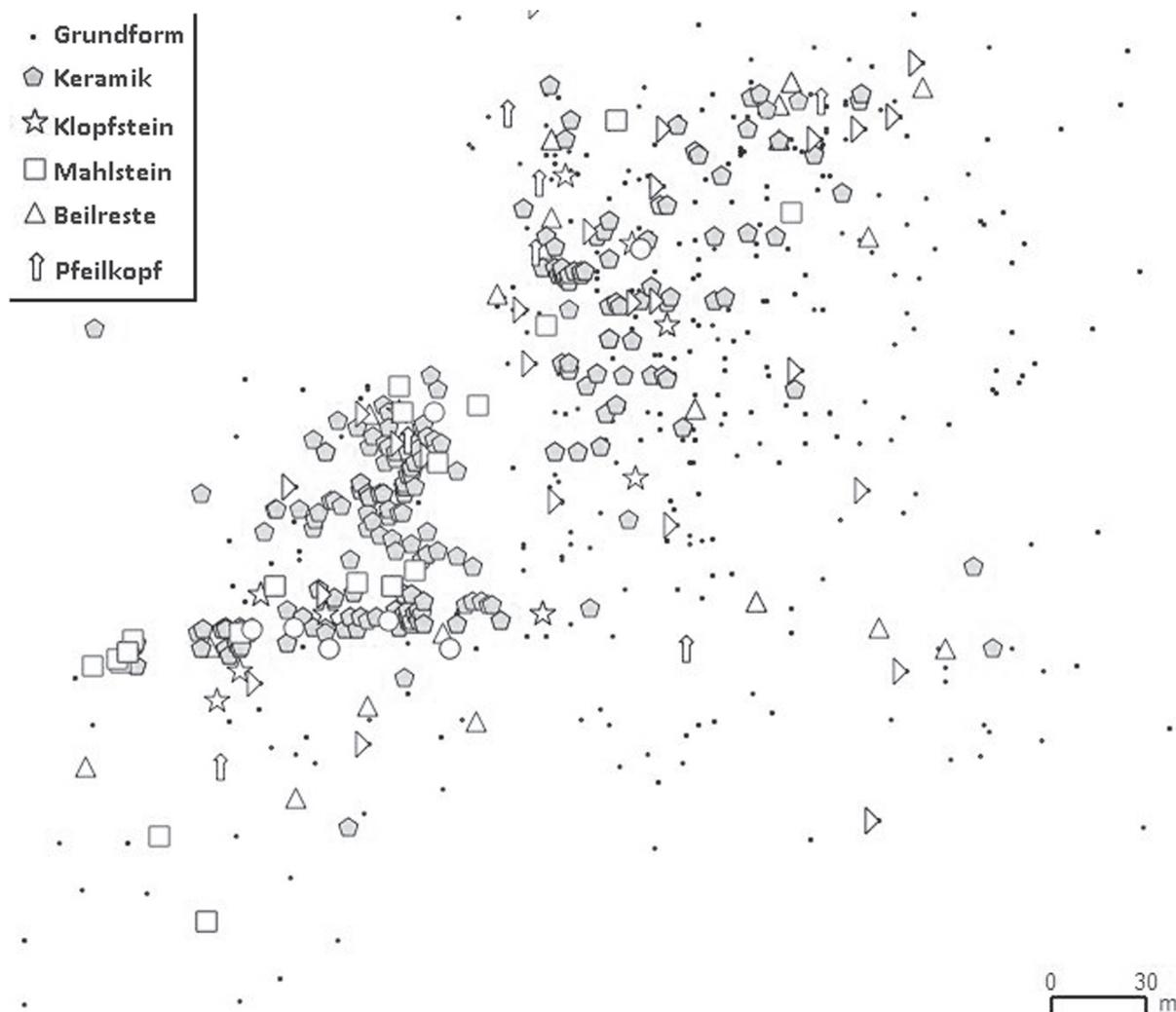


Abb. 2 Ausschnitt des in Abb. 1 grau markierten Bereichs, aufgeschlüsselt nach Fundgattungen.

Vor der Novellierung des DSchG NRW galten für Sondengänger Suchbeschränkungen. Nach § 13 DSchG NRW mussten sie bei den Denkmalbehörden eine Genehmigung beantragen, die mit Auflagen zum Schutz bekannter Fundstellen versehen war. Nun, nach der Novellierung des DSchG NRW und vor dem Hintergrund der neuen VV zum DSchG NRW, könnten Sondengänger sich darauf berufen, nur im gestörten Boden nach „Funden“ zu suchen; dann greifen die §§ 13, 14 DSchG NRW nicht mehr. Das hätte zur Folge, dass die Auflagen für Grabungen und Grabungsverbote zumindest in Teilen nicht mehr durchsetzbar wären. Die vorher im Hintergrund illegal agierenden „Schatzsucher“ könnten fortan gezielt Bodendenkmäler plündern, ohne dafür belangt zu werden.

Vor der Novellierung des DSchG NRW wa-

ren die archäologischen Lese- und Detektorfunde der Wissenschaft zugänglich, sobald die Fundmeldungen wissenschaftlich erfasst, ausgewertet und bearbeitet waren. Interessierte Bürger und Wissenschaftler konnten z. B. Anfragen nach Artefakttypen, Fundstellen etc. an die Archive der Denkmalbehörden stellen, und diese stellten den Kontakt zu den Sammlern her. Dadurch war eine wissenschaftliche Auswertung auch aller gemeldeten und in Privatbesitz befindlichen Funde möglich. Diese wichtige Quelle für die archäologische Forschung fällt nun für die zukünftigen Lese- und Detektorfunde weg, da sie nicht mehr von den Denkmalbehörden registriert und archiviert werden müssen. Selbst wenn der Finder bereit wäre, die Funde wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen, hätte die Forschung keine Kenntnis davon.

Die Differenzierung in archäologische Gegenstände mit und ohne Denkmaleigenschaft hat unweigerlich eine Selektion zur Folge. Archäologische Lese- und Detektorfunde und ihre Fundstellen sind nicht mehr geschützt, sie werden trotz einer Fundmeldung seitens der Finder der künftigen Forschung nicht bekannt. So stehen der Archäologie nur noch Grabungsfunde für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung. Dass dies ein fachlich falscher Weg ist, sehen auch andere Fachleute im Rheinland so. So schreibt beispielsweise Michael Schmauder vom LVR-Museum Bonn: „Eine Selektion verbietet sich somit schon aufgrund der rechtlichen Grundlage, mehr noch aber unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, ...“ (Schmauder, 2014, S. 6).

### Das Schatzregal von Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich

Ein Schatzregal für archäologische Gegenstände ist prinzipiell begrüßenswert, archäologische Gegenstände sollten der Wissenschaft und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Bundesweit haben die meisten Bundesländer diese Regelung eingeführt, aktuell ist Bayern (noch) das einzige Bundesland ohne ein Schatzregal. Alle Bundesländer mit eingeschränkten Schatzregalien regeln den Eigentumsübergang über den wissenschaftlichen Wert der Funde. Archäologische Gegenstände, gleich ob Grabungsfunde oder Lese- und Detektorfunde, gehen in das Landeseigentum über, wenn sie einen besonderen wissenschaftlichen Wert besitzen. Archäologische Gegenstände mit geringerer Bedeutung verbleiben im Eigentum des Finders und Grundstückseigentümers, werden aber von den Fachämtern registriert.

Wie in den anderen Bundesländern auch, gehen seit der Gesetzesnovelle in Nordrhein-Westfalen archäologische Gegenstände aus wissenschaftlichen Grabungen als wissenschaftlich besonders wertvolle Funde ohne Einschränkung in das Landeseigentum über. Bei archäologischen Lese- und Detektorfunden hingegen weicht Nordrhein-Westfalen von der bundesweit einheitlichen Regelung ab, ihnen wird nach der „Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ (VV ZUM DSchG NRW) vom 11.04.2014 (MINISTERIALBLATT NRW, 2014) pauschal die Denkmaleigenschaft abgesprochen. Nach Auffassung der Obersten Denkmalbehörde in NRW ist ein archäologischer Gegenstand, der bei einer wissenschaftlichen Grabung *in situ*, d.h.

in Originallage am Ort seiner ehemaligen Nutzung, angetroffen wird, ein Bodendenkmal. Wird er jedoch beispielsweise durch landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgepflügt und befindet sich an der Ackeroberfläche, gilt er lediglich als „Fund“ i.S.v. § 17 DSchG NRW, ohne Denkmaleigenschaft. Nur in seltenen Ausnahmefällen sollen archäologische Lese- oder Detektorfunde durch die Denkmalbehörden als wissenschaftlich besonders bedeutend eingestuft werden können, wodurch sie von § 17 DSchG NRW erfasst werden. Das Seltsame dieses Konzepts wird für Nicht-Fachleute deutlicher, wenn man es in ein Bild überträgt: Ein Apfel, der am Baum hängt, ist ein Apfel; fällt er ab, ist er kein Apfel mehr; es sei denn, er wird nachträglich vom zuständigen Fachamt ausnahmsweise wieder zum Apfel erklärt.

Ein solches Absprechen der Denkmaleigenschaft von Lesefunden ist bundesweit ohne Parallele. In allen anderen Bundesländern werden archäologische Gegenstände ohne Ausnahme als bewegliche Bodendenkmäler eingestuft. Nur bei der Eigentumsregelung werden wissenschaftlich besonders wertvolle Bodendenkmäler von den weniger bedeutenden getrennt, ohne dass deren Denkmaleigenschaft in Frage gestellt wird. In Nordrhein-Westfalen hingegen sollen nach Ansicht der Obersten Denkmalbehörde archäologische Gegenstände ihre Denkmaleigenschaft verlieren können. Um diese These zu erhärten, hat der Verfasser systematisch eine Anfrage an alle Landesdenkmalbehörden Deutschlands gestellt, ob steinzeitliche Lesefunde im jeweiligen Bundesland grundsätzlich als Denkmäler angesprochen werden. Dies wurde durchweg bejaht, außerhalb von NRW gelten Lesefunde durchweg als bewegliche Bodendenkmäler und werden entsprechend behandelt. Die relevanten Auszüge der Korrespondenz des Autors mit den archäologischen Landesämtern in ganz Deutschland sind im Anhang dokumentiert.

Auch international werden archäologische Lese- und Detektorfunde als Denkmäler angesprochen und stehen unter Schutz, wie es die Konvention von Malta fordert. Wie streng das teilweise gehandhabt wird, zeigt der folgende Fall: Ein neunjähriges Kind hatte in der Türkei einen bearbeiteten Stein am Strand gefunden und wollte ihn als Andenken mitnehmen. Am Flughafen entdeckte der Zoll das Stück, der 34-jährige Vater wurde daraufhin wegen Verdacht auf Antiquitätenschmuggel vier Wochen lang in U-Haft genommen, ihm drohte eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahren (SÜDDEUTSCHE.DE, 2010).

## Die Konvention von La Valletta/Malta und das nordrhein-westfälische Modell

Der Europarat und die Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens haben am 16. Januar 1992 in La Valletta auf Malta das „Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (KONVENTION VON LA VALLETTA/MALTA) beschlossen. Diese Konvention wurde durch das „Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes“ in Bundesrecht übernommen; am 22. Januar 2003 wurde die Konvention von Malta durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. In Deutschland fällt der Denkmalschutz in die Kulturhoheit der Länder, daher war die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Am 27. September 2002 stimmte der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 I GG zu (Drucksache 677/02 des Bundesrates). Damit sind die Legislative, Judikative und Exekutive aller Bundesländer per Bundesgesetz an die Konvention von Malta gebunden. Folgerichtig heißt es unter Punkt 1 zu § 29 der VV zum DSchG NRW über die Konvention von Malta: *„Aus der mit der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung folgt für die Länder eine Umsetzungspflicht durch entsprechende Ausgestaltung der Ländergesetze. Dies ergibt sich auch aus dem allgemeinen Grundsatz der Bundestreue der Länder.“* Die ins Bundesrecht übernommene Konvention von Malta erklärt ausnahmslos alle (sic!) archäologischen Gegenstände zu Elementen des archäologischen Erbes und schreibt die Einführung einer Meldepflicht für alle archäologischen Gegenstände vor. Neben dem physischen Schutz der Elemente des archäologischen Erbes ist die Inventarisierung als Grundlage für akademisch-wissenschaftliche Zwecke, sowie die Erforschung desselben, von zentraler Bedeutung. Zwar finden sich alle nach der Malta-Konvention gebotenen Regelungen im DSchG NRW wieder, allerdings gelten sie nur für Bodendenkmäler, keiner der einschlägigen Paragraphen bezieht sich auch auf „Funde.“ Alle Regelungen des DSchG NRW greifen nur dann bei archäologischen Gegenständen, wenn diese als bewegliche Bodendenkmäler angesprochen werden. Folglich ist die Ansprache archäologischer Gegenstände als „Funde“ i.S.v. § 17 DSchG NRW nicht mit der Konvention von Malta vereinbar.

## Schlusswort

Nordrhein-Westfalen beschreitet einen Weg, der nicht nur bundesweit ohne Vorbild ist; auch auf europäischer Ebene halten sich alle Unterzeichner an die Konvention von La Valletta/Malta und sprechen keinem archäologischen Gegenstand die Denkmaleigenschaft ab. Das Motiv für die fachlich und rechtlich unvertretbare Selektion archäologischer Gegenstände in NRW ist unklar. Ein ungewollter Fehler bei den Verfassern der VV zum DSchG NRW kann ausgeschlossen werden, denn schon vor deren Ausfertigung ist der im Ministerium für diese Themen verantwortliche Leiter des „Referates für Baudenkmalschutz und Baudenkmalpflege, Bodendenkmalschutz und Bodendenkmalpflege“ Thomas Otten vom Verfasser auf die Unvereinbarkeit der Ansprache archäologischer Gegenstände als „Funde“ mit der Konvention von La Valletta/Malta hingewiesen worden.<sup>1</sup> Auch die Landesregierung wurde vom Verfasser auf die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns hingewiesen,<sup>2</sup> sie sieht sich jedoch nicht veranlasst, dagegen vorzugehen.

Aus den geschilderten Sachverhalten ergibt sich, dass aus Sicht des Verfassers die Verwaltungsvorschrift zum Denkmalschutzgesetz NRW revidiert und geändert werden muss; archäologische Lese- und Detektorfunde sind als bewegliche Bodendenkmäler anzusprechen. Nur dann ist eine unbedingte Melde- und Registrierungs-pflicht gegeben, welche die zentrale Grundlage des Schutzes der Bodendenkmäler und auch ihrer historischen Auswertung ist.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Chr. Fuchs, Die Konvention von Malta. Vortrag beim 8. Arbeitstreffen Steinzeit am 16. 11. 2013 im LVR Landesmuseum Bonn.

<sup>2</sup> E-Mail Chr. Fuchs vom 11. 03. 2014 an die Landesregierung, Antwort für die Staatskanzlei vom 22. 04. 2014 von Anne Katrin Bohle, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung und Denkmalpflege, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

## Quellen- und Literaturnachweis

Brandt, J. (1982). *Kreis Neuss - Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes*. Köln: Rheinland-Verlag.

Heinen, M. & Arora, S.-K. (1995). *Archäologie im Kreis Heinsberg II*. Geilenkirchen: Selbstverlag des Kreises Heinsberg.

NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW (2012). *Koalitionsvertrag 2012–2017: Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten*. 18. Juni 2012. <http://nrwspd.de/html/30578/welcome/Koalitionsvertrag.html> [4.10.2014] resp. <http://www.gruene-nrw.de/koalitionsvertrag.html> [4.10.2014].

Rind, M. (2013). *Offener Brief der LWL-Archäologie für Westfalen an Sondengänger(-innen) und ehrenamtliche Mitarbeiter(-innen)*, 8. 8. 2013. [http://www.lwl.org/wmfah-download/pdf/130805\\_Sondeng%C3%A4nger\\_offenerBrief.pdf](http://www.lwl.org/wmfah-download/pdf/130805_Sondeng%C3%A4nger_offenerBrief.pdf) [4.10.2014]

Schmauder, M. (2014). Das Wissensarchiv wächst – Die Erweiterung des Museumsdepots. *Berichte aus dem LVR-Landesmuseum Bonn 2014(1)*, 5-6.

Schyle, D. (2006). Die spätneolithische Beilproduktion auf dem Lousberg in Aachen – Eine Hochrechnung von Angebot und Nachfrage und Rückschlüsse auf die spätneolithische Bevölkerungsdichte. *Archäologische Informationen 29*, 35-50.

Süddeutsche.de (2010). Deutscher darf die Türkei verlassen. *Süddeutsche Zeitung*, 11. Mai 2010 <http://www.sueddeutsche.de/panorama/steinschmuggel-deutscher-darf-die-tuerkei-verlassen-1.662687>

Tillmann, A. (1989). Ein Hornsteindolch aus Oberhaunstadt, Stkr. Ingolstadt. *Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt*, 9-18.

VV zum DSchG NRW, Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2014 Nr. 15 vom 22.5.2014, [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=27085&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=VV%20zum%20DSchG#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=27085&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=VV%20zum%20DSchG#det0) [4.10.2014]

Weiner, J. & Fuchs, Chr. (2014). Ein unglaublicher Oberflächenfund: eine Schwefelkiesknolle mit Spuren vom Feuerschlagen. *Archäologie im Rheinland 2013*, 71-72.

## Anhang: Bundesweite Umfrage

Das in Nordrhein-Westfalen praktizierte Modell, archäologischen Lese- und Detektorfunden die Denkmaleigenschaft abzusprechen, ist bundesweit einzigartig. Eine systematische Anfrage des Verfassers bei den Denkmalbehörden aller Bun-

desländer am 4. Nov. 2013, ob steinzeitliche Lesefunde, die bei Feldbegehungen gemacht werden, grundsätzlich Kulturdenkmale/bewegliche Bodendenkmale/archäologische Gegenstände sind, wurde wie folgt beantwortet:

**Baden-Württemberg**, Dr. Bettine Graf, Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 86 – Denkmalpflege: „In der Regel sind zufällige Funde als Teil / Zubehör eines im Boden liegenden (bekannten oder noch unbekannt) Kulturdenkmals, ebenfalls Kulturdenkmale. ...In § 20 (Zufällige Funde) werden Funde / Lesefunde aber ausdrücklich als bewegliche Kulturdenkmale bezeichnet...“. E-Mail vom 18.11.2013.

**Bayern**, Prof. Dr. C. Sebastian Sommer, Stellvertretender Amtsleiter Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: „...Vielen Dank für Ihre Anfrage. Ja, dabei handelt es sich um bewegliche Bodendenkmäler, deshalb ist eine zeitnahe Fundmeldung...“. E-Mail vom 04.11. 2013.

**Berlin**, Dr. Karin Wagner, Leiterin für Garten- und Archäologie Landesdenkmalamt Berlin: „...Sobald ein Bodenfund als solcher erkannt ist – wie in Ihrem Beispiel steinzeitliche Artefakte – handelt es sich um ein bewegliches Bodendenkmal und unterliegt den Regeln der Denkmalschutzgesetze der Bundesländer...“. E-Mail vom 05.11.2013.

**Brandenburg**, Dr. Thomas Kersting M.A., Dezernatsleiter Archäologische Denkmalpflege Brandenburg: „... ja, alles was wir so als „Funde“ bezeichnen, sind sog. bewegliche Bodendenkmale,...“. E-Mail vom 04.11.2013.

**Bremen**, Dr. Dieter Bishop, Landesarchäologie Bremen, Wissenschaftliche Auswertung: „...Auch steinzeitliche Lesefunde sind (...) Kulturdenkmäler im weiteren Sinne. Sie sind zwar mobil und als Kulturdenkmal nur im Umfeld ihres Fundortes bzw. Fundspektrums aussagekräftig, aber trotzdem...“. E-Mail vom 25.08.2014.

**Hamburg**, Dr. Jochen Brandt, Bodendenkmalpflege Landkreis Harburg: „... steinzeitliche Funde sind auf jeden Fall archäologische Gegenstände, unabhängig von dem Fundanlass,...“. E-Mail vom 04.11.2013.

**Hessen**, Dr. Holger Göldner, Leiter der Außenstelle Darmstadt: „...nach dem Hess. Denkmalschutzgesetz sind Bodendenkmäler „bewegliche und unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt“ (§ 19 HDSchG NRW).

Darunter fallen selbstredend auch steinzeitliche Lesefunde...“. E-Mail vom 04.11.2013.

**Mecklenburg-Vorpommern**, Doris Kröpelin, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Referat 410: „...bezüglich Ihrer Anfrage, ob steinzeitliche Lesefunde unter die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes fallen, teile ich Ihnen mit, dass alle Funde, somit auch die steinzeitlichen Lesefunde, den Vorschriften des § 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterliegen...“. E-Mail vom 04.11.2013.

**Niedersachsen**, Dr. Gabriele Zipf, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung A – Archäologie: „...der Umgang mit Funden von Feldbegehungen. In Nds unterliegen solche Funde einer unbedingten Meldepflicht...“ „...Sämtliche Funde und Fundstellen, die uns gemeldet werden, werden auch in unserem Fachinformationssystem ADABweb (...) erfasst...“. E-Mails vom 30.08.2014 und 03.09.2014.

**Rheinland-Pfalz**, Dr. Dr. Axel von Berg, Landesarchäologe Rheinland-Pfalz: „...unter dem Begriff des Fundes werden alle Gegenstände zusammengefasst, die von der Erdgeschichte (Paläontologie) bis in die Zeit der Weltkriege reichen. Hierzu gehören auch steinzeitliche Lesefunde, die bei Feldbegehungen gemacht werden...“. E-Mail vom 11.11.2013.

**Saarland**, Dr. Walter Reinhard, Landesdenkmalamt – Leiter Bodendenkmalpflege, Ministerium für Bildung und Kultur: „Ihre Frage mit obiger E-Mail, ob steinzeitliche Lesefunde „Funde“ im Sinne des § 14 Saarländisches Denkmalschutzgesetz sind, ist eindeutig mit „Ja“ zu beantworten. Als Bodendenkmäler von „wissenschaftlichem Wert“ sind sie per Gesetz Eigentum des Saarlandes. Ihr privater Einbehalt löst den Straftatbestand der Unterschlagung aus...“. E-Mail vom 14.11.2013.

**Sachsen**, Dr. Christoph Heiermann, Leiter Referat 12, Landesamt für Archäologie Sachsen: „... Laut Definition sind bewegliche Denkmale Sachen mit Denkmaleigenschaft, welche nicht Grundstücke oder wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind - z.B. Münzen, Scherben, Skulpturen etc. oder eben steinzeitliche Lesefunde. Die Definition richtet sich nicht nach der Art und Weise des Auffindens (Lesefund), sondern nach der Eigenschaft des Denkmals (beweglich / unbeweglich)...“. E-Mail vom 06.11.2013.

**Sachsen-Anhalt**, Martina Richter, Referatsleiterin Personal, IT/GIS, Controlling und Organisation,

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt: „...Bewegliche Kulturdenkmale sind alle gegenständlichen Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, darunter fallen natürlich auch Lesefunde, wie von Ihnen beschrieben...“. E-Mail vom 04.11.2013.

**Schleswig-Holstein**, Eicke Siegloff, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Dezernat Denkmalschutz und Inventarisierung: „...Darunter fallen im Sinne des Gesetzes entsprechend auch Oberflächenfunde von Feldbegehungen. Darüber hinaus stellen diese wichtige Hinweise auf die Existenz eines im Boden verborgenen unbeweglichen Kulturdenkmals, bspw. einer Siedlung oder eines Gräberfeldes dar...“. E-Mail vom 06.11.2013.

**Thüringen**, Dr. Thomas Grasselt, Leiter Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Thüringen: „...Sie sehen das richtig – archäologische Funde, die z.B. bei Feldbegehungen gemacht werden sind (auch) bewegliche Kulturdenkmale...“. E-Mail vom 04.11.2013.

Christian Fuchs  
Laurentiusstr. 89  
41189 Mönchengladbach  
Deutschland

Archaeologischer-Verein-Niederrhein@web.de

Über den Autor: Der Verfasser ist ein Privatsammler; Schwerpunkt seiner archäologischen Tätigkeit ist die Erfassung steinzeitlicher Siedlungsspuren. Alle Fundstellen sind gemeldet, damit sie geschützt werden können. Seit Ende 2011 betreibt er die Website „Steinzeit & Co“ und ist im Vorstand des Archäologischen Vereins Niederrhein tätig.